

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Picard, Frau Dr. Neumeister, Sauter (Epfendorf), Frau Schleicher, Frau Stommel, Frau Dr. Wolf und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/1947 –

betr. Verbraucherorganisationen

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 19. April 1974 – II A 6 – 30 08 09/11 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist der Mitgliederbestand der in der Drucksache 7/1207 aufgeführten Verbraucherinstitutionen?

Die in der Drucksache 7/1207 genannten Verbraucherinstitutionen sind überwiegend Zusammenschlüsse verbraucherorientierter Verbände und -institutionen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins. Die Mitgliederzahlen sind unterschiedlich, Einzelmitgliedschaft ist selten.

Im einzelnen:

1. Der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (e. V.) gehören 33 Verbände und Institutionen an, darunter Frauenverbände und Gewerkschaften, die elf Verbraucherzentralen, die Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft und der Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung.
2. Die Stiftung Warentest ist eine von der Bundesregierung errichtete privatrechtliche Stiftung, sie hat daher keine Mitglieder.
3. Die elf Verbraucherzentralen (e. V.) in den Bundesländern sind Landesarbeitsgemeinschaften von verbraucherorientierten Verbänden auf Landesebene mit durchschnittlich 15 bis 25 Verbandsmitgliedern unterschiedlicher Zusammensetzung (Frauenverbände, Gewerkschaften, Verbrauchergemeinschaften, vereinzelt auch politische Parteien).

4. Die Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft (e. V.) ist ein Zusammenschluß von 15 Frauenverbänden sowie von Frauengruppen anderer Verbände auf Bundesebene (z. B. Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft).
5. Der Verbraucherschutzverein (e. V.) zählt 16 Mitglieder, nämlich die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, die Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft, die elf Verbraucherzentralen, die Stiftung Warentest, den Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung sowie den Deutschen Hausfrauenbund.
6. Die Aktion Bildungsinformation (e. V.) hat 27 Einzelmitglieder.
7. Eine differenziertere Zusammensetzung, die sich aus seiner Aufgabe und Arbeitsweise ergibt, weist der Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung (e. V.) auf. Ihm gehören zwölf Organisationen und Institutionen an, darunter die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, einzelne Frauenverbände und Verbraucherzentralen, der Verbraucherschutzverein, die Deutsche Gesellschaft für Ernährung, die Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft und das Zweite Deutsche Fernsehen. Darüber hinaus hat der Bundesausschuß noch zwölf Einzelmitglieder.
8. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (e. V.) umfaßt 1213 Einzelmitglieder.
9. Die Arbeitsgemeinschaft Wohnberatung (e. V.) hat 18 Verbandsmitglieder, die meist Träger öffentlich geförderter Wohnberatungsstellen sind, wie z. B. Verbraucherzentralen und Frauenverbände.
10. Beim Ausschuß Gebrauchstauglichkeit handelt es sich um einen Ausschuß des Deutschen Normenausschusses (e. V.). Dem Ausschuß gehören Vertreter von Industrie, Handwerk, Handel und Verbrauchern sowie des Prüfwesens und der Bundesregierung an.
11. Das Kontaktbüro für Verbraucheraufklärung ist eine private Einrichtung, mit deren Leiter der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich einen Werkvertrag abschließt. Das Kontaktbüro hat keine Mitglieder.

2. Welches sind die Beschluß- und Willensbildungsorgane dieser Organisation?

Soweit es sich bei den Organisationen um eingetragene Vereine handelt, vollzieht sich die Willensbildung und Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher gibt es darüber hinaus zwei Beiräte, von denen einer den Vorstand in den Be-

reichen Verbraucherpolitik und Verbrauchervertretung, der andere in den Bereichen Verbraucherberatung und -information berät. Bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung sind die Organe nach der Satzung die Mitgliederversammlung, das Präsidium und das Kuratorium.

Der anderen Organisation der Stiftung Warentest entspricht auch ein abweichender Aufbau ihrer Entscheidungsorgane. Diese bestehen aus einem Vorstand, dem die Geschäftsführung obliegt, einem Verwaltungsrat, der die Geschäftsführung überwacht, und einem Kuratorium, das Vorstand und Verwaltungsrat berät.

Obwohl es sich beim Ausschuß Gebrauchstauglichkeit um einen Ausschuß eines eingetragenen Vereins, des Deutschen Normenausschusses (DNA), handelt, bestimmt seine Geschäftsordnung, daß die Mitglieder eine Hauptversammlung bilden, die ihrerseits einen Vorstand wählt. Der Vorstand hat u. a. die Aufgabe, den Ausschuß zu leiten und zu vertreten, mit Zustimmung der Hauptversammlung und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des DNA den Geschäftsführer zu bestellen sowie die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die zweckmäßige Verwendung der Geldmittel zu überwachen.

Das Kontaktbüro für Verbraucheraufklärung hat keine derartigen Beschluß- und Willensbildungsorgane.

3. Nach welchem Wahlmodus werden diese Organe gewählt?

Soweit es sich bei den Organisationen um eingetragene Vereine handelt, wird der Vorstand mit einfacher Mehrheit direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Das gilt auch für das Kuratorium der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Die Beiräte der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar die Mitglieder des Beirats A (Verbraucherpolitik) auf Vorschlag der Verbraucherverbände sowie des Bundesausschusses für volkswirtschaftliche Aufklärung und die Mitglieder des Beirats B (Verbraucherberatung und -information) auf Vorschlag der Verbraucherzentralen, der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft und der Stiftung Warentest.

Bei der Stiftung Warentest werden die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Stifterin auf die Dauer von drei Jahren berufen. Hierbei wird eine von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Stimmenmehrheit beschlossene Vorschlagsliste berücksichtigt, die der Stifterin zusammen mit einer Stellungnahme des Kuratoriums vorgelegt wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Stifterin auf

die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Stifterin z. T. auf Vorschlag des Verwaltungsrats, z. T. auf Vorschlag von Wirtschafts- und Verbraucherverbänden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Der Vorstand im Ausschuß Gebrauchstauglichkeit wird von der Hauptversammlung direkt mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Werden bei der Wahl dieser Organe gruppenspezifische Vorbehalte gemacht?

Bei der Wahl der Organe der eingetragenen Vereine werden keine gruppenspezifische Vorbehalte gemacht. Wählbar sind alle Mitglieder. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Nach der Satzung der Stiftung Warentest können Mitglieder des Verwaltungsrates nur „Persönlichkeiten sein, die die Gewähr für eine unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit geben“. Dieselbe Anforderung wird an fünf Mitglieder des Kuratoriums gestellt. Die weiteren zehn Mitglieder des Kuratoriums werden je zur Hälfte „aus den Gruppen der Verbraucher und der anbietenden Wirtschaft vorgeschlagen“.

In der Geschäftsordnung des Ausschusses Gebrauchstauglichkeit ist geregelt, daß die Mitglieder des dreiköpfigen Vorstandes „verschiedenen Bereichen“ entstammen sollen.

5. Inwieweit sind staatliche Stellen in den Organen vertreten?

Staatliche Stellen sind in den Organen der genannten Verbraucherinstitutionen nur in folgenden Fällen vertreten:

Beim Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung ist die Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft Mitglied und deshalb in der Mitgliederversammlung vertreten.

Dem Kuratorium der Deutschen Gesellschaft für Ernährung gehören von insgesamt 21 Mitgliedern fünf Bundestagsabgeordnete aller Parteien und je ein Vertreter des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an.

Der Hauptversammlung des Ausschusses Gebrauchstauglichkeit gehören je ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, der Landesgewerbeanstalt Bayern, des Landesgewerbebeamtes

Baden-Württemberg und des Verbandes der Materialprüfämter an.

6. Wenn ja, wer benennt sie?

Die Vertreter der staatlichen Stellen werden jeweils von den sie entsendenden Institutionen benannt.

7. Welche Organe der Verbraucherorganisationen entscheiden über die Verwendung der öffentlichen Mittel, und welche Kontrollorgane existieren in diesen Organisationen?

Bei den eingetragenen Vereinen entscheiden die Mitgliederversammlungen auf der Grundlage des Vorschlages des Vorstandes über den Haushaltsplan. Bei der Stiftung Warentest trifft die Entscheidung über den Haushaltsplan der Verwaltungsrat auf der Grundlage des Vorschlages des Vorstandes. Bei dem Ausschuß Gebrauchstauglichkeit findet die Beschlußfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan in der Hauptversammlung statt. Diese Organe sind bei der Verwendung öffentlicher Mittel an die haushaltsrechtlichen Bestimmungen gebunden, die für Zuwendungsempfänger gelten.

Bei allen eingetragenen Vereinen gibt es für die Kontrolle der verwandten Mittel von der Mitgliederversammlung eingesetzte und vom Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Über die Rechtmäßigkeit der Verwendung der dem Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel wacht ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer, der auf Anforderung dem Vorstand Auskunft zu erteilen hat und der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht vorlegt.

Bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung existiert als zusätzliches Kontrollorgan ein Schatzmeister.

Bei der Stiftung Warentest hat der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß (Bilanz und Jahresrechnung) aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Jahresabschluß ist zusammen mit dem Prüfbericht zunächst dem Verwaltungsrat zur Billigung vorzulegen und sodann der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Beim Ausschuß Gebrauchstauglichkeit überwacht zunächst der Vorstand die Verwendung der Geldmittel durch die Geschäftsstelle. Anschließend nimmt die Hauptversammlung die Geschäfts- und Finanzberichte des Vorstandes zu seiner Entlastung entgegen.

Schließlich wachen die Ressorts, die die Zuwendungen geben, sowie der Bundesrechnungshof und ggf. die Landesrechnungshöfe über die Verwendung der öffentlichen Mittel.